

Einheit in die Jugendfürsorge!

(Von einem praktischen Juristen.)

Eine wirksame Hintanhaltung der immer weiter um sich greifenden Verwahrlosung der Jugend in den Städten, und ganz besonders in Wien, hat schon in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch eines der wichtigsten, freilich auch am schwersten lösbaren Probleme einer zielbewußten staatlichen Sozialpolitik gebildet. Allein weder Reichs- noch Landesgesetzgebung waren bisher imstande, das Uebel wirksam zu bekämpfen und auch die zahlreichen charitativen Maßnahmen der privaten Fürsorgetätigkeit waren viel zu schwach, um wirklich Abhilfe schaffen zu können.

Seit Kriegsausbruch sind die Verhältnisse, insbesondere in den von einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung bewohnten äußeren Bezirken Wiens noch schwieriger geworden. Die Väter und erwachsenen Brüder der Kinder sind zur militärischen Dienstleistung eingerückt, die Frauen, auf den durch die Teuerung längst zu klein gewordenen staatlichen Unterstützungsbeitrag angewiesen, müssen als Bedienerinnen oder Arbeiterinnen in Fabriksbetrieben von früh morgens bis spät abends außer Haus weilen und auch die Schule, in sehr vielen Fällen durch militärische Inanspruchnahme räumlich beschränkt, vermag durch den Halbtagsunterricht die schulpflichtige Jugend nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit des Tages dem verderblichen Einfluß der Straße zu entziehen. Hierzu kommt weiters der Umstand, daß unser gesamtes Vormundschaftsweisen gerade in jenen Fällen, in welchen das Eingreifen eines tüchtigen Vormundes notwendig wäre, nach wie vor vollständig verjagt. Wohl hat die Teilnovelle zum ABGB. auch das Vormundschaftsweisen den modernen Verhältnissen anzupassen gesucht, indem sie die Aufstellung von Frauen zu Vormündern, die Einführung der Berufsvormundschaft und obligatorischer Waisenträte vorsieht; allein die beiden letztgenannten Maßnahmen erweisen sich infolge des herrschenden Kriegszustandes zum größten Teil als undurchführbar und die Bestellung der Frauen zu Vormündern hat, trotz aller anerkennenswerten Bemühungen, vorläufig noch kein greifbares Ergebnis, wenigstens nach der Richtung, daß die Klagen der Schulleitungen wegen mangelnder häuslicher Aufsicht geringer geworden wären, gezeitigt.

Die Schwierigkeiten, welche dem Vormundschafts- oder Pfllegschaftsgericht bei seinen Bemühungen, Jugendliche einer Zwangserziehung zuzuführen, entgegentreten, sind solche der mannigfachsten Art.

Vor allem sind die einzelnen Kronländer bestrebt, der Abgabe eines Jugendlichen in eine Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalt unter Hinweis auf die in der Mehrzahl der Fälle ungeklärte Zuständigkeitsfrage Schwierigkeiten der größten Art zu bereiten. Da die Aufnahme des Korrigenden von der Vorlage seines Heimatscheines abhängig gemacht wird, so vergehen Wochen, oft aber auch Monate, ehe die Durchführung der Abgabe bewirkt werden kann, ein Zeitraum, welcher meistens hinreicht, um den Jugendlichen, welcher zur Zeit der Anzeige zwar schon verwahrlost, aber noch nicht straffällig war, auch noch mit dem Strafgesetz in Konflikt zu bringen.

Eine Ausnahme in eine böhmische Landesanstalt zu bewirken, ist gegenwärtig überhaupt nicht möglich, da alle diesbezüglichen Gesuche unter Hinweis auf den Mangel an Aufsichtspersonal abgewiesen werden.

Der Katholische Fürsorgeverein in Wien wiederum, dessen segensreiches Wirken insbesondere hinsichtlich der weiblichen Jugend nicht genug hervorzuheben werden kann, vermag in der jetzigen schwierigen wirtschaftlichen Lage infolge materieller Behinderung und ebenfalls wegen Personalmangels keine neuen Böglinge aufzunehmen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, bei den Kinderschutstationen und dem Pestalozziverein.

Die Fürsorgetätigkeit der Gerichte wird aber in noch erweitertem Maße in Anspruch genommen werden müssen, wenn sich in kurzer Zeit die Notwendigkeit ergeben wird, für die leider nur zu zahlreichen Kriegswaisen zu sorgen. Vorläufig wird ja dieser Zweig des Vormundschafts- und Pfllegschaftswesens noch von der ebenso umsichtig wie erspriechlich geleiteten Kriegspatenschaft besorgt, während für die Säuglingsfürsorge in Wien wenigstens das Amt der städtischen Berufsvormundschaft seine segensreiche Tätigkeit entfaltet. Auch die bei den einzelnen Gerichten aufgestellten Waisenträte leisten, was nur möglich ist, um durch periodische Ueberschau und Revision dem Vormundschaftsgericht hilfreich zur Seite zu stehen. Allein auch hier wirkt Personalmangel und unzureichende materielle Dotation hemmend nach allen Richtungen.

Für die Dauer jedoch sind alle diese einzelnen Organisationen dem sich immer mehr ausweitenden Felde einer systematischen Jugendfürsorge nicht gewachsen. Hier kann nur durch eine zentralisierte staatliche Fürsorgetätigkeit im Rahmen eines Reichsgesetzes wirklich Abhilfe geschaffen werden und es ist daher mit doppelter Freude zu begrüßen, wenn der Schöpfer der österreichischen Zivilprozessordnung, der gegenwärtige Justizminister Dr. Franz Klein, in seiner Antrittsrede vor den Beamten des Justizministeriums die ehefte Erlassung eines solchen Gesetzes in Aussicht stellte.

Möge den Worten auch bald die Tat folgen eingedenk des Sages: „Wer ein Kind rettet, rettet ein Geschlecht, wer die Jugend hat, hat die Zukunft!“